

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der EWV GmbH (06.2019)

1. Geltungsbereich, Angebot, Bestellung, Schriftform

1.1. Bestellungen erfolgen ausschließlich zu den AEB der EWV GmbH (Auftraggeberin). Entgegenstehende oder von den AEB der Auftraggeberin abweichende (Verkaufs-) Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, wenn nicht die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AEB der Auftraggeberin gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.2. Bestellungen der Auftraggeberin sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftraggeberin in Textform bestätigt werden. Die Textform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Textform nicht erforderlich.

1.3 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Projekten, Entwürfen, für Probefieferungen sowie für sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten gegenüber der Auftraggeberin unterbreitet, werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich.

1.4 Der Auftragnehmer hat die Bestellung insbesondere fachlich zu prüfen und die Auftraggeberin in Textform auf alle Irrtümer und Unklarheiten hinzuweisen. Festgestellte Fehler und/oder vom Auftragnehmer beabsichtigte Änderungen sind der Auftraggeberin unverzüglich in Textform mitzuteilen.

1.5 Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet und diese seinem Angebot zugrunde gelegt zu haben.

2. Gefahrübergang, Versand, Mehr- und Teillieferungen, vorzeitige Lieferung, Eigentumsübergang

2.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle auf die Auftraggeberin über.

2.2. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Menge sowie der vollständigen Bestell-Nr. beizufügen.

2.3. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin in Textform akzeptiert.

2.4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei

vorzeitiger Lieferung keine Rück-sendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der Auftraggeberin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt stets bezogen auf den vereinbarten Liefertermin zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt.

2.5. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass an diesen Waren keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt die Auftraggeberin insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

3. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

3.1.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers an.

3.2. Unbeschadet gesetzlicher oder anderweitiger vertraglicher Ansprüche der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich in Textform darüber zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

3.3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Auftraggeberin zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen in Textform angemahnt und nachweislich nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3.4. Im Falle des Liefer-/ Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Unter Nettoschlussrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet, soweit zwischen der Vertragsstrafe und dem geltend gemachten Schaden Interessenidentität besteht. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich die Auftragnehmerin nicht bereits bei Gefahrübergang vorzubehalten. Sie kann sie vielmehr bis zur Schluss-zahlung geltend machen.

3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der Auftraggeberin wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der Auftraggeberin geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.

4. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart, frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie Transport-versicherung.

4.2. Prüfbare Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils neuesten Rechnungslegungsvorschriften gesondert durch die Post oder auf einem ausdrücklich vereinbarten elektronischen Versendungswege an die vereinbarte Rechnungsanschrift der Auftraggeberin zu senden.

Rechnungen können seitens der Auftraggeberin nur dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestell-Nr. vollständig enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der Auftraggeberin eingegangen.

4.3. Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn und soweit die Auftraggeberin (teilweise) aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

4.4. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen bei der Auftraggeberin.

4.5. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.

4.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche gegen die Auftraggeberin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von der Auftraggeberin in Textform anerkannt wurden und in einem engen gegenseitigen Verhältnis zur Forderung der Auftraggeberin stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch gegen die Auftraggeberin auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von der Auftraggeberin in Textform anerkannt wurde.

4.7. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen die Auftraggeberin nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) an Dritte abtreten; eine Einwilligung in Textform reicht nicht aus.

5. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Die Auftraggeberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben davon unberührt.

6. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Mängelansprüche, Verjährung

6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Lieferungen / Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht auszuführen bzw. zu erbringen, und

dass diese jeweils dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie allen einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen, insbesondere

- den Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
- den bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen
- weiteren einschlägigen Bestimmungen, z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung.

Der Verhaltenskodex wird vollumfänglich beachtet. Der Verhaltenskodex ist im Internet abrufbar unter www.evv.de/compliance.

6.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

6.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich der Auftraggeberin zu. § 439 BGB gilt entsprechend.

6.4. Im Falle der Ersatzlieferung ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, eine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.

6.5. Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko auch insofern, dass er für die Mangelfreiheit der Waren verschuldensunabhängig haftet.

6.6. Die Regelungen in § 434 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB gelten auch beim Werkvertrag.

6.7. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann die Auftraggeberin wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.

Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Auftraggeberin zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht der Auftraggeberin in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und / oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, das Recht zu, diese Beseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

6.8 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.

6.9. Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie

bei der Auftraggeberin anfallen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle.

6.10 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate; bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Auftraggeberin oder den von der Auftraggeberin benannten Dritten an der von der Auftraggeberin vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist stets erst mit erfolgter Abnahme durch die Auftraggeberin zu laufen.

6.11 Liefert der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Verjährungsfrist für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Nimmt der Auftragnehmer oder in dessen Namen und Auftrag sein Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllung umfangreiche Nachbesserungsarbeiten vor, so beginnt – bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen - die Verjährungsfrist neu zu laufen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Auftragnehmer bei der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ausdrücklich erklärt hat, diese nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung zur Auftraggeberin vorzunehmen.

6.12 Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelanzeige der Auftragnehmer die Ansprüche der Auftraggeberin nicht endgültig in Textform zurückgewiesen hat.

6.13 Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet die Auftraggeberin nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

6.14 Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich der vereinbarten Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Frist für die Untersuchung der Ware im Sinne des § 377 HGB beträgt mindestens 10 Werktage, bei zeit-aufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenen Umfang.

7. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

7.1. Wird die Auftraggeberin aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist er berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte verursacht ist.

7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und etwaige

Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Auftraggeberin wegen des fehlerhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden (Rückruf-)maßnahmen wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme – mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden pauschal - zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos versichert. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Schutzrechte

8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer- / Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.

8.2. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, sofern er diese Verletzung zu vertreten hat. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich gegenseitig in Textform und auf Verlangen des jeweils anderen Vertragspartners auch schriftlich benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche von dritter Seite wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

8.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit der Auftraggeberin entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für oder durch die Auftraggeberin vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses mit der Auftraggeberin entsprechen.

9. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände

9.1. Von der Auftraggeberin dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben jederzeit und vollständig Eigentum der Auftraggeberin. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum der Auftraggeberin zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und der Auftraggeberin nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich herauszugeben.

Nach den Unterlagen der Auftraggeberin gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

9.2. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die der Auftraggeberin berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum der Auftraggeberin über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für die Auftraggeberin verwahrt und sind auf Verlangen an die Auftraggeberin herauszugeben.

10. Geheimhaltung, Werbung, Unbundling-Anforderungen, Datenschutzgesetz

10.1. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss und sowohl die Tatsache als auch den gesamten Inhalt der Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin vertraulich zu behandeln. Die Bestellung sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte der Auftraggeberin dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit der Auftraggeberin in sämtlichen Veröffentlichungen und Unterlagen einschließlich Angebotsunterlagen gegenüber Dritten, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst hinweisen, nachdem und soweit die Auftraggeberin diesen Hinweisen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ebenso bedarf das Fotografieren auf dem Gelände der Auftraggeberin oder auf einer von der Auftraggeberin betreuten Baustelle der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung durch die Auftraggeberin.

10.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind durch diesen entsprechend zu verpflichten.

10.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen. Insbesondere zur Umsetzung des von der Auftraggeberin entwickelten Gleichbehandlungsprogramms dürfen Daten oder Informationen i.S.d. § 9 Energiewirtschaftsgesetz, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung und nach näherer inhaltlicher Vorgabe durch die Auftraggeberin an Dritte weitergegeben werden. Die Auftraggeberin behält sich zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen betreffen.

10.4. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit den Bestellungen oder deren Ausführungen erhaltenen Daten über Auftragnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer selber oder von Dritten stammen, zu verarbeiten.

10.5. Bei der Durchführung des Auftragsverhältnisses werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachtet und eingehalten.

11. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang ab dem Datum der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer oder dessen Vorlieferant die Fertigung der Ersatzteile mit Kenntnis des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer

verpflichtet, die Auftraggeberin hiervon zu unterrichten und ihr angemessene Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit

12.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

12.2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

12.3. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UNCISG) ist ausgeschlossen.

12.4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

11.5. Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt eine Regelung, die den ursprünglichen vertraglichen Zielen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt, ansonsten hilfsweise das Gesetz.